

## **STELLPLATZSATZUNG der Stadt Oer-Erkenschwick**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in den zuletzt geänderten Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick.  
Sie konkretisiert die Anforderungen des § 48 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Anzahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze.
- (2) Diese Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen (nach § 29 Abs. 1 BauGB), bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (3) Die Regelungen der Satzung sind den Festsetzungen von Bebauungsplänen sowie durch örtliche Bauvorschriften nach geordnet auch wenn diese Festlegungen von dieser Satzung abweichen.

### **§ 2**

#### **Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Anlagen (gem. § 29 Abs. 1 Variante 1 BauGB), von denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 baulich geändert oder ändert sich ihre Nutzung (nach § 29 Abs. 1 Variante 2 u. 3 BauGB), so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und vergleichbare Vergnügungsstätten sowie Shisha-Bars (siehe §2 Abs.2 StellplatzVO NRW 2022).
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz und notwendigen Fahrradabstellplätze ist je nach Nutzungsart nach der Anlage dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen zu bestimmen. Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gemäß § 5 Abs. 2 zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil 1 der Anlage zu dieser Verordnung gilt eine Geragenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- und Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (7) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

## § 4

### Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die sich nach §3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich durch folgende Maßnahmen:
1. Für Bauvorhaben nach Nummer 1.1 und 1.2 der Anlage 1 zu dieser Satzung, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 30% gemindert werden.  
Ein Bauvorhaben kann z.B. dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn – es weniger als 300 Meter von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist und – dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens dreißig Minuten angefahren wird.
  2. Für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen nur insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 ist Teil B der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig. Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt.
- (2) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, ist im Wege eines gesonderten Abweichungsantrags und Verfahrens von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die sich ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden kann.

## § 5

### Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) Sollen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21.Juli 2018 (GV.NRW. S.421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

## **§ 6 Ablösung**

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen bei der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der Ablösungsbetrag wird von der Gemeinde durch eine gesonderte Satzung festgesetzt. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.
- (2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 9 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Oer-Erkenschwick einen Geldbetrag nach Maßgabe einer gesonderten Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick zur Ablösung zahlen.
- (6) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Oer-Erkenschwick
- (7) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet oder in bestimmten Teilen des Stadtgebietes nicht überschreiten.

## **§ 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

- (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil 1 der Anlage zu dieser Verordnung zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teil 5

der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV.NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

- (2) Vor Garagen ist ein Vorfeld von mindestens 5 m, gemessen ab der Grenze der Verkehrsfläche, vorzusehen.  
Dieser Abstand kann ausnahmsweise im erforderlichen Maß unterschritten werden, wenn
- a) die Garage ein automatisch per Fernbedienung zu öffnendes Tor aufweist,
  - b) baulicher Bestand auf dem Grundstück das Regelmaß nicht zulässt,
  - c) das Heranrücken an die öffentliche Verkehrsfläche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt, und
  - d) das Heranrücken städtebaulich vertretbar ist.
- (3) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Verordnung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der Besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (5) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (6) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (7) Für die Errichtung von Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität gelten die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder**

- (1) Notwendige Stellplätze für Fahrradabstellplätze müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sein,
  4. in der Mindestausdehnung 1,90 m Länge und 0,70 m Breite aufweisen,

5. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
  6. für 10% der notwendigen Rad-Stellplätze eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.
- (2) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze  
§ 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 1.000 Euro bis zu 15.000 Euro durch die zuständige Behörde geahndet werden.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschrift**

- (1) Auf Bauanträge die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingegangen sind und noch nicht genehmigt wurden, können nach schriftlichem Antrag der Bauherren die Regelungen dieser Stellplatzsatzung angewendet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden.

### **Hinweis:**

### **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von 6 Monaten seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick den 30.06.2023**

**Schnettger**  
**Allg. Vertreter/Kämmerer**

## Anlage 1: zur Stellplatzsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick - Rahmenempfehlungen für die Ermittlung von Stellplätzen für Pkw und für Fahrräder

### Anzahl notwendiger Stellplätze für die verschiedenen Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze	Rad-Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 Platz je Wohneinheit	2 Plätze je Wohneinheit
1.2	Wohngebäude ab der Gebäudeklasse 3	1 Plätze je Wohneinheit	2 Plätze je Wohneinheit
1.3	Wohnhäuser mit nur einer Wohneinheit (statt Nr. 1.1 – 1.2)	2 Plätze, abweichend von § 4 Abs. 2 darf davon ein Stellplatz als „gefangener Stellplatz“ angelegt werde	3 Plätze
1.4	Kinder- und Jugendwohnheim	1 Platz je 6 Betten;	1 Platz je Bett
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Platz je 3 Betten;	1 Platz je Bett;
1.6	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Platz je 4 Betten;	1 Platz je 5 Betten; jedoch mindestens 3 Plätze
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Gewerbliche Anlagen</b>		
2.1	Büro- / Verwaltungsgebäude allgemein	1 Platz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Platz je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit hohem Kundenverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalter-, Beratungs- oder Abfertigungsräume)	1 Platz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mindestens 2 Plätze	1 Platz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.3	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Platz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Platz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	7 Plätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Platz je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Plätze
2.5	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Platz je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Platz je 75 m <sup>2</sup> Nutzfläche



2.6	Tankstellen	1 Platz, mit Verkaufsstätte zusätzlich nach 3.1	1 Platz, mit Verkaufsstätte zusätzlich nach 3.1
2.7	Sonnenstudios	1 Platz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Plätze	1 Platz je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Plätze
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten / Handel</b>		
3.1	Einzelhandel bis 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Platz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Platz je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Bei Einzelhandel über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche ist für die diesen Wert übersteigende Verkaufsfläche der nebenstehende Maßstab anzuwenden. (außer nach 3.3)	1 Platz je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>	1 Platz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75 % Besucheranteil</i>
3.3	Nicht-zentralrelevanter Einzelhandel über 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, Großhandel	1 Platz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Platz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>4</b>	<b>Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und Vergnügungsstätten</b>		
4.1	Jugendherberge	1 Platz je 10 Betten	1 Platz je 10 Betten
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Platz je 4 Betten für zugehörige Gastronomie zusätzlich nach Nr. 4.3	1 Platz je 15 Betten, mindestens 4 Plätze, für zugehörige Gastronomie zusätzlich nach Nr. 4.3
4.3	Gaststätten, Restaurants	1 Platz je 6-12 Sitzplätze	1 Platz je 6-12 Sitzplätze
4.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Platz je 10 m <sup>2</sup> Gastraum	1 Platz je 10 m <sup>2</sup> Gastraum
4.5	Wettbüros	1 Platz je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens jedoch 3 Plätze
4.6	Spielhallen	1 Platz je 2 Geldspielgeräte nach Spielverordnung mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 2 Geldspielgeräte nach Spielverordnung mindestens jedoch 3 Plätze
4.7	sonstige Vergnügungsstätten	1 Platz je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens jedoch 3 Plätze
<b>5</b>	<b>Versammlungsstätten, Kirchen</b>		

5.1	Versammlungsstätten	1 Platz je 5 Sitzplätze	1 Platz je 20 Sitzplätze
5.2	Räume für die Religionsausübung (z.B. Kirchen)	1 Platz je 30 Sitzplätze	1 Platz je 50 Sitzplätze
<b>6</b>	<b>Sportstätten</b>		
6.1	Sportplätze	1 Platz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze
6.2	Sporthallen und Indoorspielplätze	1 Platz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Platz je 20 Besucherplätze
6.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Platz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Platz je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
6.4	Hallenbäder	1 Platz je 5 Kleiderablagen	1 Platz je 5 Kleiderablagen
6.5	Reitanlagen	1 Platz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Platz je 4 Pferdeeinstellplätze
6.6	Fitnesscenter	1 Platz je 10 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 Platz je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche
6.7	Tennisanlagen	1 Platz je Spielfeld, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	2 Plätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Platz je 20 Besucherplätze
<b>7</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	3 Plätze je Gruppe	2 Plätze je Gruppe
7.2	Grundschulen	1 Platz je Klassenraum	5 Plätze je Klassenraum
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Platz je Klassenraum	10 Plätze je Klassenraum
7.4	Förderschulen	1 Platz je 12 Schüler	1 Platz je 12 Schüler
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Platz je 6 Teilnehmerplätze	1 Platz je 5 Teilnehmerplätze
7.7	Jugendzentren	1 Platz je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Platz je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>8</b>	<b>Verschiedenes</b>		
8.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Platz je 3 Betten zusätzlich nach 2.2	1 Platz je 25 Betten zusätzlich nach 2.2
8.2	Kleingartenanlagen	1 Platz je 5 Kleingärten	1 Platz je 5 Kleingärten
8.3	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Platz je Grabfeld, jedoch mindestens 10 Plätze	1 Platz je Grabfeld, jedoch mindestens 4 Plätze je Eingang

8.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Platz je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	1 Platz je 150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Plätze
-----	--------------------------------	---	---

## **Anlage 2: „Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen“**

(§ 4 Absatz 1 Nummer 2 der Stellplatzsatzung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder)

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Stellplatzsatzung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verringert sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit dieser Anlage nur insoweit, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt.

Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten „Job-Tickets“ oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station.

Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen „lernfähig“ sein. Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.

Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.

### **1. Job-Ticket**

Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht.

Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:

1. das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-) Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers über

- Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen wurden,
2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und
  3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 – festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge anerkannt:

	Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um
Nachgewiesenes (Großkunden)-Abonnement/ Monatskartenabonnements der Beschäftigten	40 %	10 %
	50 %	25 %
	60 %	40 %
	70 %	55 %
	80 %	70 %
	90 %	85 %

## 2. Kombi-Ticket

Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 – ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen.

Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.